



## Beschluss

In der Sache

**Regel- und Schiedsrichterkommission von FD (RSK)**  
c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55,  
28215 Bremen

**- Antragsteller -**

gegen

**Johann Fohrenkamm**  
Verein: SC DHfK Leipzig e.V.  
Abteilung Floorball  
Am Sportforum 10  
04105 Leipzig

**- Antragsgegner -**

**wegen Antrag auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe (wegen SPRGK 6.14.4 Handgemenge)**

am 05.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball-Verband Deutschland e. V. in der Besetzung Jan Schäfer (Verfahrensleitender Richter; gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 REO) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.**

## **Begründung:**

I.

Der Antragsteller begehrt nach Sichtung des Videomaterials der Partie vom 05.04.2026 der 1. FBL Herren Playoffs, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte der Antragsteller am 13.04.2026 einen entsprechenden Antrag bei der VSK ein.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Antragsgegner, dem Verein des Antragsgegners, den Schiedsrichtern und dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag vom 13.04.2026 damit, dass auf dem Videomaterial der Partie zu erkennen sei, wie der Antragsgegner als Spieler mit der Rückennummer 22 des SC DHfK Leipzig vom Spielfeld aus, auf der Höhe der eigenen Wechselzone, gestartet sei, um zum Ort eines Foulspiels zu laufen, das ein Spieler des SSF Dragons Bonn gegen einen Mitspieler des Antragsgegners begangen habe, und dabei in ein Handgemenge mit dem zu diesem Zeitpunkt das Spielfeld betretenden Spieler Nummer 77, Justin Obojiagbe, vom SSF Dragons Bonn verwickelt worden sei, womit er den Tatbestand des SPRGK 6.14.4 – Beteiligung am Handgemenge – erfülle. Diesbezüglich verweist der Antragsteller auf die hierzu ergangene Entscheidung im Verfahren 008/MS/2026 gegen den Spieler Nummer 77, Justin Obojiagbe, vom SSF Dragons Bonn.

Die Schiedsrichter gaben am 14.04.2026 eine Stellungnahme ab. Die Schiedsrichter führen aus, dass sich zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Schlagbewegung durch den Spieler mit der Rückennummer 77 der Mannschaft des SSF Dragons Bonn sich der Schiedsrichter in einer Position hinter dem Antragsgegner befunden habe. Infolgedessen sei das Geschehen zunächst ausschließlich aus einer rückwärtigen Perspektive und lediglich eingeschränkt über die Schulter des Antragsgegners einsehbar gewesen. Aufgrund dieser Sichtposition sei eine klare und vollständige Wahrnehmung der konkreten Einwirkungshandlung nicht möglich gewesen, da der Körper des Antragsgegners das direkte Sichtfeld verdeckt habe. Nach einer anschließenden Umpositionierung, um die Situation aus seitlicher Perspektive besser beurteilen zu können, seien die beteiligten Spieler bereits voneinander getrennt gewesen. Zu diesem Zeitpunkt hätten weder weitere körperliche Vergehen noch verbale Äußerungen wahrgenommen werden können. Auch im Nachgang, unter Einbeziehung des vorliegenden Videomaterials, hätten die Schiedsrichter keine eindeutige Handlung feststellen können, die eine klare und zweifelsfrei regelkonforme Einordnung seines Verhaltens zulasse.

Der Antragsgegner hat am 16.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Er trägt vor, er habe beobachtet, dass die Nummer 7 des SSF Dragons Bonn, Florian Weißkirchen, seinen Mitspieler hart gefoult und anschließend nicht von ihm abgelassen habe, sondern ihm seinem Eindruck nach nachgetreten sei. Aus Sorge um die Gesundheit seines Mitspielers habe er sich schützend vor diesen gestellt. Daraufhin habe die Nummer 77 des SSF Dragons Bonn, Justin Obojiagbe, das Spielfeld betreten und ihn unvermittelt geschubst. Als er erkannt habe, dass dieser zum Schlag ausgeholt habe, habe er schützend seine Arme gehoben, um dem Schlag auszuweichen. Der Schiedsrichter sei sodann eingeschritten und habe die Situation aufgelöst. Der Antragsgegner habe keinerlei Interesse an einer weiteren Eskalation gehabt, sei einen Schritt zurückgetreten und habe den Anweisungen des Schiedsrichters umgehend Folge geleistet.

Der Verein des Antragsgegners hat am 16.04.2026 ebenfalls Stellung genommen und trägt vor, dass das vorliegende Videomaterial zeige, dass der Antragsgegner lediglich auf das

Herabsinken der Hand des Bonner Spielers Nummer 7, Florian Weißkirchen, auf die Kopfgrenze seines Mitspielers Nummer 65, Tuomas Hirn, reagiert habe und diesen vor ernsthaften Verletzungen habe schützen wollen. Daraufhin sei der Antragsgegner vom Bonner Spieler Nummer 77, Justin Obojiagbe, angegangen und angegriffen worden. Auf diesen Angriff habe der Antragsgegner ausschließlich defensiv reagiert und dem ersten Schlichtungsversuch des Schiedsrichters Ben Goedecke umgehend Folge geleistet. Der Verein ist der Auffassung, dass dieses Verhalten keine Beteiligung an einem Handgemenge im Sinne des SPRGK 6.14.4 darstelle.

Des Weiteren wurde als Beweismittel das Videomaterial des Spiels vorgelegt. Die VSK hat dieses gemäß § 9 REO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 SRO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag des Antragstellers vom 13.04.2026 auf nachträglichen Ausspruch einer Matchstrafe ist zulässig. Die RSK ist diesbezüglich gemäß § 13 Abs. 1 SRO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 REO antragsberechtigt. Bei Vergehen, die nach der SPRGK zu einer Matchstrafe führen können, ist die RSK berechtigt, nach dem Spiel in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK zu beantragen.

Die Antragsfrist ist gewahrt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO beträgt die Antragsfrist zehn Tage. Das Spiel Nr. 09 der 1. FBL Herren, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig, fand am 05.04.2026 statt. Der Antrag ging am 13.04.2026 bei der VSK ein und wurde damit innerhalb der maßgeblichen Frist gestellt.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Es liegt eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter vor, wonach der Sachverhalt nicht als Beteiligung an einem Handgemenge im Sinne des SPRGK 6.14.4 zu werten ist.

Nach der Rechtsprechung der Kammer unterliegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter keiner nachträglichen Überprüfung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 REO), sofern die Schiedsrichter die jeweilige Spielsituation wahrgenommen, beurteilt und insoweit eine Tatsachenentscheidung getroffen haben. Für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels sind gemäß § 3 Nr. 2 SRO einzig die Schiedsrichter maßgebend. Ihre Tatsachenentscheidungen entfalten Bindungswirkung für alle Beteiligten sowie für nachträgliche Verfahren und gewährleisten, dass die Autorität der Spielleitung nicht durch spätere abweichende Bewertungen unterlaufen wird.

Im vorliegenden Fall kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter vorlag. Die Schiedsrichter befanden sich unmittelbar am Ort des Geschehens und haben ausschließlich das Verhalten des Spielers mit der Nummer 77 des SSF Dragons Bonn, Justin Obojiagbe, gegenüber dem Antragsgegner als strafwürdig erachtet und mit einer Matchstrafe geahndet (vgl. Verfahren 008/MS/2026). Das Verhalten des Antragsgegners hingegen wurde von den Schiedsrichtern weder beanstandet noch sanktioniert. Die Kammer sieht hierin eine bewusste und abschließende Bewertung der Gesamtsituation durch die Schiedsrichter, die einer nachträglichen Korrektur grundsätzlich nicht zugänglich ist.

Eine nachträgliche Überprüfung einer solchen Tatsachenentscheidung kommt nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nur in begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, namentlich bei Vorliegen eines evidenten Wahrnehmungs- oder Identitätsirrtums. Der bloße Umstand, dass der Antragsteller das Verhalten des Antragsgegners im Nachhinein abweichend bewertet, vermag eine nachträgliche Ahndung nicht zu begründen. Es ist nicht Aufgabe der Kammer, eigene Bewertungen an die Stelle derjenigen der Schiedsrichter zu setzen, sofern keine offenkundigen Fehler vorliegen.

Anhaltspunkte für einen solchen evidenten Irrtum sind vorliegend nicht ersichtlich. Zwar geben die Schiedsrichter an, aufgrund ihrer Sichtposition keine klare und vollständige Wahrnehmung der konkreten Einwirkungshandlung gehabt zu haben. Dieser Umstand steht der Annahme einer bindenden Tatsachenentscheidung indes nicht entgegen. Eine Tatsachenentscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 REO setzt nicht voraus, dass die Schiedsrichter das Geschehen lückenlos und aus optimaler Perspektive wahrgenommen haben. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Schiedsrichter die Spielsituation als solche zur Kenntnis genommen, in ihre Bewertung einbezogen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung getroffen haben. Dies ist vorliegend der Fall. Die Schiedsrichter haben die Auseinandersetzung zwischen dem Antragsgegner und dem Spieler Nummer 77 des SSF Dragons Bonn unmittelbar wahrgenommen und sich bewusst dafür entschieden, ausschließlich das Verhalten des Spielers Nummer 77 mit einer Matchstrafe zu ahnden, das Verhalten des Antragsgegners hingegen nicht zu sanktionieren. Dass die Schiedsrichter dabei keine eindeutige Handlung feststellen konnten, die eine weitergehende Ahndung des Antragsgegners gerechtfertigt hätte, stellt gerade keinen Wahrnehmungsirrtum dar, sondern ist Ausdruck einer auf der vorhandenen Wahrnehmungsgrundlage getroffenen bewussten Bewertungsentscheidung. Die eingeschränkte Sichtposition begründet auch keinen Ausnahmefall, der eine nachträgliche Überprüfung eröffnen würde. Andernfalls könnte jede situationsbedingte Einschränkung der Wahrnehmung – die im Spielbetrieb regelmäßig vorkommt – zum Anlass genommen werden, Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter nachträglich in Frage zu stellen. Dies widerspräche dem Zweck der Bindungswirkung, die gerade die Autorität und Endgültigkeit der Spielleitung sicherstellen soll. Entscheidend ist vielmehr, dass die Schiedsrichter das Verhalten des Antragsgegners nicht als Beteiligung an einem Handgemenge bewertet, sondern den Vorfall als einen Angriff des Spielers Nummer 77, Justin Obojagbe, gegen den Antragsgegner eingestuft haben. In diesem Sinne haben sowohl der Antragsgegner als auch der Verein des Antragsgegners die Situation übereinstimmend geschildert. Auch den vorliegenden Videoaufnahmen lässt sich keine eindeutige und zweifelsfrei nachvollziehbare Sequenz entnehmen, die auf einen evidenten Irrtum der Schiedsrichter bei dieser Entscheidung schließen ließe. Ein evidenter Wahrnehmungs- oder Identitätsirrtum scheidet damit aus.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da der Antragsteller als Kommission von Floorball-Verband Deutschland e. V. den Antrag gestellt hat. Die Kostenentscheidung folgt insoweit aus § 24 Abs. 2 REO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können der Antragsgegner, der Verein und der Antragsteller gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Der Antragsteller als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

Hamburg, 17.04.2026

Berlin, 17.04.2026



Jan Schäfer  
Verfahrensleitender Richter



Hannes Thun  
Beisitzer